

Jugendordnung

der

Schützengesellschaft Schötmar
von 1732 e.V.



Jugendordnung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

§ 1 Gültigkeit

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 6. März 2015 wurde eine neue Satzung verabschiedet und diese Jugendordnung beschlossen und hat ab dem 06.03.2015 Gültigkeit. Die Jugendordnung wird im Internet veröffentlicht und wird auf Wunsch in Papierform zugeschickt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2022 wurde die Jugendordnung geändert und ist seitdem in dieser Version gültig.

§ 2 Zweck

Die Jugendordnung regelt die Belange der minderjährigen Mitglieder in Ergänzung zum in der Satzung festgelegten Vereinszweck der Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Status der jugendlichen Mitglieder

Alle minderjährigen Mitglieder der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V. haben die Rechte und Pflichten gemäß der jeweils gültigen Satzung und Vereinsordnungen. Die Mitgliedschaft besteht direkt im Verein.

§ 4 Vertretung

Die jugendlichen Mitglieder wählen in einer eigens dafür einberufenen Versammlung im zweijährigen Rhythmus ein volljähriges Mitglied zum Jugendleiter|in. Dieses Mitglied wird satzungsgemäß durch den Vorstand als verantwortliches Mitglied für die Jugendarbeit ernannt und vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand und der Gesamtheit der Mitglieder.

Der Jugendleiter koordiniert die schießsportlichen Aktivitäten der jugendlichen Mitglieder in enger Abstimmung mit dem Sportleiter.

Bei Bedarf können Jugendleiter und die jugendlichen Mitglieder einen Ausschuss bilden, in dem einzelne Mitglieder besondere Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit übernehmen.

§ 5 Beitrag und Verwendung

Die Zusammensetzung und Höhe der Beiträge für minderjährige Mitglieder ist in der jeweils gültigen Satzung und Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge der jugendlichen Mitglieder sowie weitere, zweckgebundene Umlagen und Zuwendungen werden in voller Höhe ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet.

Über die Verwendung im Einzelfall entscheidet der Jugendleiter|in unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung und Finanzordnung in Abstimmung mit dem Vorstand und den Jugendlichen.

§ 6 Jugendschutz

Die Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen, die im Zusammenhang mit der Betreuung jugendlicher Mitglieder gelten, ist Aufgabe des Jugendleiters in gemeinsamer Verantwortung mit dem Vorstand. Alle mit der Jugendarbeit betrauten Mitglieder beachten die Einhaltung ebenso und akzeptieren damit im Zusammenhang stehende Auskunftspflichten und stimmen einer regelmäßigen Überprüfung zu.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 03.06.2022

Der geschäftsführende Vorstand

Uwe Deppe
Vorsitzender

Volker Schreiber
stellv. Vorsitzender

Sabrina Volk
Zahlmeister

Klaus-Jürgen Göbel
Geschäftsführer